



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Internetleistungen der e.discom Telekommunikation GmbH

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die e.discom Telekommunikation GmbH, Erich-Schlesinger-Straße 37, 18059 Rostock, Registergericht Rostock HRB 8310 (im Folgenden „e.discom“) und der Vertragspartner, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist (im Folgenden „Vertragspartner“).

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 e.discom erbringt gegenüber dem Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Internetzugangsleistungen und weiteren Internetleistungen (Domain- und IP-Services, Serverhousing, Webhosting und Voice over IP).
- 2.2 Im Rahmen dieser Leistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende AGB des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn e.discom ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 2.3 Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der e.discom von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

3 Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebote der e.discom sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande durch einen schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und dessen schriftliche Annahme durch e.discom. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn e.discom mit der Erbringung der beauftragten Leistung beginnt.
- 3.2 Der Vertragspartner ist an seine Beauftragung zwei Wochen gebunden, da e.discom zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss. e.discom kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern.
- 3.3 Der Vertrag zwischen e.discom und dem Vertragspartner kann von e.discom ohne Einhaltung einer Frist ge-kündigt werden, wenn der Vertragspartner auf Verlangen der e.discom nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt, oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 3.4 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn e.discom den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 3.5 Kündigt e.discom einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einem Betrag zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

4 Leistungen der e.discom

- 4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den Preislisten sowie etwaigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 4.2 Die Leistungsverpflichtung der e.discom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit e.discom mit der erforderlichen Sorgfalt ein im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der e.discom beruht, entfällt insoweit die Leistungspflicht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- 4.3 Hält e.discom die nach Artikel 17 Abs. 5 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Vertragspartner den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.



- 4.4 e.discom erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
- 4.5 e.discom kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich e.discom zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Vertragspartners.

5 Leistungen der e.discom im Einzelnen

5.1 Zugang zum Internet:

Die e.discom realisiert den Zugang zum Internet als Internetfestverbindung (e.InternetAccess) oder mittels der speedline-Produkte.

Soweit e.discom dem Vertragspartner den Zugang zum Internet verschafft, ist e.discom nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte daraufhin zu überprüfen, ob sie schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthalten. e.discom ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

e.discom weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. e.discom hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertragspartners, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der e.discom erworben bzw. von dieser erbracht werden.

5.1.1 Bandbreite:

Aus technischen Gründen kann bei einzelnen speedline-Produkten erst mit der Freischaltung die tatsächlich beim Vertragspartner realisierbare Bandbreite bestätigt werden. Stellt sich im Rahmen der Freischaltung heraus, dass die vom Vertragspartner beauftragte Bandbreite dauerhaft nicht erbracht werden kann, so kann der Vertragspartner vom Vertrag mit e.discom binnen zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag, sofern diese Tage keine bundeseinheitlichen Feiertage sind) zurücktreten. Der Vertragspartner hat alternativ die Möglichkeit, auf ein Produkt mit geringerer Bandbreite zu wechseln, soweit dieses Produkt von e.discom angeboten wird. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

5.1.2 Tarifwechsel/ Up- und Downgrade:

Ein Tarifwechsel während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist nicht möglich.

Ein Tarifwechsel nach Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gilt als Neubeauftragung und hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Vereinbarung einer erneuten Mindestvertragslaufzeit zur Folge.

Wünscht der Vertragspartner während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ein Produkt mit höherer Bandbreite (Upgrade), so ist dies mit einem Neubeginn der Mindestvertragslaufzeit verbunden, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Der Wechsel auf ein Produkt mit geringerer Bandbreite (Downgrade) während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ziffer 5.1.1 bleibt hiervon unberührt.

5.1.3 Technische Einrichtungen zur Nutzung des Internet:

e.discom stellt im Rahmen der Produkte speedline und e.InternetAccess lediglich den Anschluss bereit und verschafft den Zugang zum Internet. Soweit erforderlich wird dem Vertragspartner ein Anschlussgerät leihweise bereitgestellt. Der Vertragspartner hat im Übrigen die notwendige technische Infrastruktur zur Nutzung des Internet (z.B. Computer, Software, Browser) auf eigene Kosten vorzuhalten.

5.2 Domains:

Bei der Registrierung von Domain-Namen wird e.discom im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe (Vergabestelle) lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen, die für mindestens ein Jahr verpflichtend sind, liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestelle zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit e.discom lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und der Vergabestelle unberührt. Kündigt ein Vertragspartner vorzeitig den Vertrag, so bleibt er zur Zahlung der verbleibenden Entgelte für die Domain-Registrierung verpflichtet. e.discom kann für diesen Fall eine Vorauszahlung der noch anfallenden Entgelte verlangen. Auf die Vergabe der Domain hat e.discom keinen Einfluss. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. e.discom behält sich vor, offensichtlich rechtsverletzende Domain-Namen gar nicht zu vermitteln. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Vergabestelle sind in den von e.discom in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von e.discom an die Verwaltungsstelle entrichtet.



e.discom übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und die Zuteilung der vom Vertragspartner beantragten Domain. e.discom gewährleistet nicht, dass die durch ihre Vermittlung vergebene Domain frei von Rechten Dritter ist.

Der Vertragspartner hat e.discom auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der vergebenen Domain gegen e.discom erhoben werden.

5.3 IP-Adressen:

Die Netzwerkadressenverwaltung und das Routing für den Datenverkehr des Vertragspartners werden von e.discom übernommen. Hierzu betreibt e.discom die notwendigen Domain-Name-Server (DNS), um die Internetprotokoll-Adresse („IP-Adresse“) mit den adressierten Domain-Namen zu verknüpfen. Das Internet-Routing der Datenpakete erfolgt im alleinigen Ermessen von e.discom.

Um das Netzwerk des Vertragspartners adressieren zu können, ist die Zuweisung einer durch eine zuständige und anerkannte Vergabestelle registrierten IP-Adresse erforderlich. Der Vertragspartner kann gegen zusätzliche Vergütung weitere IP-Adressen beauftragen. Sofern der Vertragspartner nicht bereits über entsprechende eigene (numerische) IP-Adressen verfügt, können ihm diese nach Anforderung im Auftragsformular durch e.discom zugewiesen werden.

Bei einer Zuweisung der IP-Adressen durch e.discom erhält der Vertragspartner lediglich ein nicht übertragbares Recht, diese IP-Adresse für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Sollte der Vertrag mit e.discom, gleich aus welchen Gründen, beendet werden, endet gleichzeitig und automatisch das Nutzungsrecht des Vertragspartners an den von e.discom bereitgestellten IP-Adressen.

e.discom steht es frei, andere IP-Adressen ersatzweise zuzuteilen, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Stellt der Vertragspartner eine IP-Adressierung für ein bestimmtes Netzwerk selbst, so muss er e.discom mindestens eine IP-Adresse aus diesem Bereich für Routingzwecke zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um eine gültige (registrierte), zu Routingzwecken geeignete Netzwerkadresse handeln, die dem Vertragspartner zugewiesen wurde. Das Internet-Routing der vom Vertragspartner gestellten IP-Adresse liegt im alleinigen Ermessen von e.discom.

Im Übrigen ist e.discom verpflichtet, sich an die ihr vorgegebenen Richtlinien des Réseau IP Européens (kurz RIPE – siehe auch unter <http://www.ripe.net>) zu halten.

5.4 e.ServerHousing:

Im Rahmen von Serverhousing-Leistungen werden eigene Internet-Server des Vertragspartners im Rechenzentrum der e.discom betrieben. Die e.discom ermöglicht dem Vertragspartner den kontrollierten Zugang zu seinem Server.

5.5 e.ServerHosting

Im Rahmen von Webhosting-Leistungen stellt e.discom dem Vertragspartner im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Speicherkapazität gemäß Leistungsbeschreibung auf einem Internet-Server zur Verfügung. e.discom stellt dem Vertragspartner einen passwortgeschützten Zugang (Account) zum Internet-Server zur Verfügung, über den der Vertragspartner Daten auf dem Server ablegen, verändern oder löschen kann (File Transfer Protocol – FTP).

6 Einrichtungen der e.discom

6.1 Von der e.discom beim Vertragspartner für die Bereitstellung der Leistung erstellte Übertragungswege, fest installierte Einrichtungen sowie Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der e.discom, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Über erforderliche Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder dessen Beauftragte und e.discom ab.

6.2 e.discom ist berechtigt, erstellte Übertragungswege, insbesondere verlegte Leistungen, sowie fest installierte Einrichtungen nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Vertragspartners kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen.

6.3 Die erstellten Übertragungswege, insbesondere verlegte Leitungen sowie installierte Einrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

7 Überlassung an Dritte

7.1 Dem Vertragspartner ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der e.discom nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit e.discom ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.



- 7.2 Der Vertragspartner darf die Leistungen der e.discom weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Wenn nicht explizit vereinbart, darf der Vertragspartner des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.
- 7.3 Der Vertragspartner ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

8 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- 8.1 Der Vertragspartner hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von e.discom vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von e.discom geschuldeten Leistungen e.discom unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der e.discom hat der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich der e.discom mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Vertragspartner unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- 8.2 Der Vertragspartner hat der e.discom unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Vertragspartner diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.
- 8.3 Der Vertragspartner darf nur Endgeräte an die Übertragungswege bzw. das Netz der e.discom anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und geltenden technischen Standards (DIN, EN) entsprechen.
- 8.4 Der Vertragspartner stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der e.discom unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 8.5 Der Vertragspartner ermöglicht der e.discom sowie Mitarbeitern von durch e.discom beauftragten Firmen jederzeitigen Zutritt zu den technischen Einrichtungen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 8.6 Der Vertragspartner ist für die Sicherheit der Betriebsumgebung verantwortlich, in der die Hard- bzw. Software betrieben wird.
- 8.7 Der Vertragspartner darf die bereitgestellten Leistungen der e.discom nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 8.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle mit e.discom vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.
- 8.9 Es obliegt allein dem Vertragspartner, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. e.discom haftet insofern nicht.
- 8.10 Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen e.discom-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 8.11 Inhalte:
Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- (a) keine Eingriffe in das Netz der e.discom oder in andere Netze vorzunehmen;
 - (b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen oder weiterzuleiten;
 - (c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
 - (d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB),
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,



- ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - das Ansehen von e.discom schädigen können,
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten;
- (e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).

Der Vertragspartner wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Dritte gegen die Regelungen des vorstehenden Absatzes verstoßen.

e.discom ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Vertragspartners zu sperren.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.

Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Vertragspartner im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Web-Seiten bereitstellt, für e.discom fremde Informationen im Sinne des TMG.

Soweit e.discom dem Vertragspartner Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Vertragspartner verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für e.discom fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Vertragspartner ist verpflichtet, e.discom von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.12 Datenschutz betreffend Verkehrsdaten:

Der Vertragspartner hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).

Der Vertragspartner hat es insbesondere zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

9 Termine und Fristen

- 9.1 Die Nennung von Terminen und Fristen der e.discom zur Bereitstellung erfolgt mit der notwendigen planerischen Sorgfalt. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Schriftform zugesagt oder vereinbart sind.
- 9.2 Die Einhaltung von unverbindlichen und verbindlichen Terminen und Fristen, insbesondere Bereitstellungszeitangaben, setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstiger vertraglicher Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners voraus. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der e.discom wegen Verzugs des Vertragspartners mindestens um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber der e.discom nicht nachkommt.
- 9.3 Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von der e.discom nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 9.4 Kommt der Vertragspartner mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten schuldhaft, kann e.discom Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.
- 9.5 Gerät e.discom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zur Kündigung berechtigt, wenn e.discom die vertragliche Leistung auch trotz einer dann vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist noch immer nicht erbringt.
- 9.6 Hält e.discom die nach Artikel 17 Abs. 5 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Vertragspartner den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

10 Änderung der AGB, der Leistungsbestimmungen und der Preise

- 10.1 e.discom kann die AGB ändern, soweit durch die Änderung die vertragliche Position des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtert wird und insbesondere die Regelungen mit grundlegender Bedeutung (z.B. Art und Umfang der Leistungen, Kündigung, Laufzeit, Haftung) unberührt bleiben.
- 10.2 Die Leistungsbestimmungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Vertragspartners verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die



vertraglichen Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen e.discom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

- 10.3 Änderungen gem. Ziffern 10.1 und 10.2 können durch Angebot der e.discom und Annahme des Vertragspartners vereinbart werden. Das Angebot der e.discom erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Widerspricht der Vertragspartner dem Angebot nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar, und die Änderungen werden wirksam, sofern e.discom in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

11 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Die vom Vertragspartner an e.discom zu zahlenden Preise sind Nettopreise. Sie sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Einzelverträgen zu entnehmen.
- 11.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.
- 11.3 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 11.4 Soweit der Vertragspartner e.discom keine SEPA-Basislastschrift erteilt hat, ist der jeweilige Rechnungsbetrag 14 Tage ab Zugang der Rechnung zahlbar.
- 11.5 Hat der Vertragspartner e.discom eine SEPA-Basislastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten zu tragen.
- 11.6 Zahlt der Vertragspartner nach Ablauf von 14 Tagen seit Zugang der Rechnung auf eine Mahnung der e.discom nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.
- 11.7 Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 11.8 Der Vertragspartner hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Der Vertragspartner hat insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Vertragspartner und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

12 Rechnungsbeanstandungen

Beanstandet der Vertragspartner eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber e.discom erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. e.discom wird den Vertragspartner in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit e.discom die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

13 Sperre

- 13.1 e.discom ist berechtigt, dem Vertragspartner die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn
- die hierzu in § 45k Abs. 2 TKG genannten Voraussetzungen vorliegen oder
 - wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von e.discom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Vertragspartner diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der e.discom, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Vertragspartners oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.
- 13.2 Bei reinen Datenleitungen oder Datenanschlüssen, die nicht für Festnetztelefondienste verwendet werden, gilt abweichend von vorstehenden Regelungen Folgendes:



- 13.3 Wenn der Vertragspartner mit der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages von mindestens 75 € in Verzug ist, ist e.discom berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und insbesondere den Übertragungsweg zu sperren, bis der Vertragspartner seine fälligen Verbindlichkeiten bezahlt hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Vertragspartner form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die e.discom gegenüber dem Vertragspartner mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn e.discom den Vertragspartner zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Vertragspartner diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 13.4 Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist e.discom nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.
- 13.5 Der Vertragspartner bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 13.6 Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf e.discom den Netzzugang des Vertragspartners insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.
- 13.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird e.discom diese aufheben.

14 Zahlungsverzug

- 14.1 Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist e.discom berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Dies gilt unbeschadet der Regelungen in Ziffer 13.
- 14.2 Der Vertragspartner hat nach Verzugseintritt eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € für die zweite Mahnung und anschließend jeweils für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 14.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der e.discom wegen Verzuges des Vertragspartners, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit

- (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder
- (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder
- (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

16 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist e.discom von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafengebietern, Störungen von Telekommunikationsnetzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von e.discom liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von e.discom oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von e.discom autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der e.discom nicht zu vertreten sind.

17 Haftung der e.discom

- 17.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet e.discom unbeschränkt.
- 17.2 Für sonstige Schäden haftet e.discom, wenn der Schaden von e.discom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. e.discom haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.



- 17.3 Für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen vgl. 6.1 haftet e.discom nur auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner. Die Haftung von e.discom ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der beschädigte Gebäudeteil nicht dem Vertragspartner gehört und e.discom bzw. deren Erfüllungsgehilfe nicht deliktisch gehandelt hat, dem Vertragspartner oder Gebäudeeigentümer Material zur Herstellung eines eigenen Anschlusses (Hauseinführung) überlassen wurde oder der Vertragspartner sich mit Erfüllungsgehilfen von e.discom außerhalb dieses Vertrages über Arbeiten zur Anschlussherstellung bzw. Hauseinführung verständigt haben.
- 17.4 Für Schäden aufgrund der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern im Sinne des TKG ist die Haftung der e.discom, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern e.discom aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 17.5 Für den Verlust von Daten haftet e.discom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang der Ziffern 17.1, 17.2 und 17.4 nur, soweit der Vertragspartner seine Daten in gefahrenstprechenden und anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 17.6 Im Übrigen ist die Haftung der e.discom ausgeschlossen, sofern ein Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie abgegeben wurde.
- 17.7 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

18 Haftung des Vertragspartners und Freistellung

- 18.1 Der Vertragspartner ist für sämtliche Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen der e.discom in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der e.discom den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die e.discom oder Dritte zu vertreten haben.
- 18.2 Verursacht der Vertragspartner vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der e.discom, so ist der Vertragspartner verpflichtet, e.discom die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
- 18.3 Der Vertragspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- 18.4 Der Vertragspartner stellt e.discom auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen e.discom erhoben werden.

19 Übertragung und Überlassung an Dritte

- 19.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch e.discom auf einen Dritten übertragen.
- 19.2 Der Vertragspartner darf die Leistungen der e.discom weder kostenfrei noch im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) Dritten dauerhaft zur Verfügung stellen. Wenn nicht explizit vereinbart, darf der Vertragspartner des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.
- 19.3 Der Vertragspartner ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Vertragspartner diese Nutzung zu vertreten hat.
- 19.4 e.discom kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

20 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem einzelvertraglich vereinbarten Datum.
- 20.2 Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung, Inbetriebnahme oder Freischaltung der beauftragten Leistung durch e.discom.



- 20.3 Sofern keine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats.
- 20.4 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten oder mehr vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende schriftlich kündigt.
- 20.5 Erfolgt der Vertragsschluss über einzelne Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, so gelten für die jeweiligen Verträge die vorstehenden Regelungen zu Laufzeit und Kündigung entsprechend.
- 20.6 Bei einem Anbieterwechsel wird e.discom die gesetzlichen Vorgaben einhalten. e.discom wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Vertragspartner nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Vertragspartner verlangt dies. e.discom und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. e.discom weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

21 Vorzeitige Beendigung durch den Vertragspartner

- 21.1 Wird der Vertrag durch den Vertragspartner vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Vertragspartners liegt, ist der Vertragspartner verpflichtet, an e.discom eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und vertragsüblichen Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile sowie ersparte Aufwendungen werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 21.2 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich e.discom die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 21.3 Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt e.discom den Vertrag aus von dem Vertragspartner zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Vertragspartner die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an e.discom eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der e.discom bleiben unberührt.

22 Außerordentliche Kündigung

- 22.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 22.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten fortlaufend verletzt und diese Pflichtverletzungen auch trotz Mahnung der e.discom nicht abstellt. Dazu gehören beispielsweise Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen.
- 22.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich e.discom die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

23 Schriftform der Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per Email genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

24 Rückgabe von Endgeräten und Netzabschlusseinrichtungen

Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 6 ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an e.discom auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht – beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages – übereignet worden sind.

25 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 25.1 Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG oder das TKG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.



- 25.2 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird e.discom Weisungen des Vertragspartners beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
- 25.3 e.discom wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

26 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 26.1 e.discom wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur ausschließlich nach den geltenden Vorgaben der gesetzlichen Datenschutzregelungen (DSGVO, BDSG, TKG) erhoben verarbeitet und genutzt.
- 26.2 Wenn der Vertragspartner als Auftraggeber der e.discom keine technischen organisatorischen Maßnahmen (TOM) für den Umgang mit ggf. den von ihm überlassenen personenbezogenen Daten vorgibt, wird e.discom die branchenüblichen TOM einhalten. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
- 26.3 Sofern Mitarbeiter des Vertragspartners bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner der e.discom sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, das gesonderte Merkblatt Datenschutz an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftragnehmer Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet.

27 Bonitätsprüfung

- 27.1 Der Vertragspartner willigt mit seiner Unterschrift unter dem Auftrag darin ein, dass die e.discom der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die e.discom den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- 27.2 Der Vertragspartner kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten und zwar über www.meineschufa.de, die Schufa Servicenummer (0611-92780) oder die schriftliche Kontaktaufnahme unter der folgenden Adresse: SCHUFA Holding AG, Postfach 61 04 10, 10927 Berlin.
- 27.3 Erteilt der Vertragspartner hierzu seine Einwilligung, darf die e.discom neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Vertragspartner benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu dem Vertragspartner einholen.

**28 Leistungsstörungen und Gewährleistung**

- 28.1 e.discom gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten und Internetdienstleistungen nicht gewährleistet werden kann.
- 28.2 e.discom übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der e.discom, die auf
- (a) Eingriffe des Vertragspartners oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,
 - (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch Vertragspartner oder Dritte oder
 - (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der e.discom erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der e.discom beruhen.
- 28.3 e.discom unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline zu richten. Nach Zugang einer Störungsmeldung ist e.discom zur Störungsbeseitigung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- 28.4 Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Vertragspartner wird in angemessenem Umfang e.discom oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 28.5 Der Vertragspartner hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung e.discom verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Vertragspartner gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Vertragspartner auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.
- 28.6 Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 17 dieser AGB ergebenden Haftungsumfang beschränkt.
- 28.7 e.discom wird den Vertragspartner in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für e.discom zumutbar ist.

29 Schlichtung

Kommt es zwischen dem Vertragspartner und e.discom darüber zum Streit, ob e.discom ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Vertragspartner gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

30 Schlussbestimmungen

- 30.1 Abweichungen von diesen AGB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.
- 30.2 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 30.3 Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Rostock Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

**Teil B Besondere Bestimmungen für Sprachkommunikation (e.Phone)****1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Besonderen Bestimmungen für Sprachkommunikation gelten für alle Verträge zwischen e.discom und dem Vertragspartner, die Sprachkommunikationsdienste zum Inhalt haben.
- 1.2 Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

2 Voraussetzungen

- 2.1 Das Sprachprodukt e.Phone wird auf der Basis des IP-Protokolls – Voice over IP (nachfolgend „VoIP“ genannt) erbracht. VoIP kann nur von Vertragspartnern, die einen betriebsbereiten durch e.discom bereitgestellten Internetzugang mit ausreichender Bandbreite haben, genutzt werden. Fehler und Funktionsbeeinträchtigungen des Internetanschlusses können unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionalitäten und/oder Qualität des VoIP-Dienstes haben. Für die Nutzung des Dienstes muss von e.discom Internetverbindung aufgebaut werden.
- 2.2 Der Vertragspartner benötigt
 - ein SIP-fähiges Endgerät, Router oder eine TK-Anlage,
 - eine SIP-fähige Software (Softphone) mit entsprechender Hardware (Soundkarte mit entsprechenden Audio Ein- und Ausgabegeräten). e.discom bietet keine Unterstützung für Softphones.
- 2.3 e.discom weist ausdrücklich darauf hin, dass aus technischen Gründen und zur Vermeidung von Fehlfunktionen nur bestimmte Endgeräte (IAD/CPE) für den VoIP-Dienst verwendet werden dürfen. Die notwendigen Zugangsdaten und Informationen werden von e.discom bereitgestellt.
- 2.4 Das Sprachprodukt e.Phone ermöglicht Internet-Telefonie über eine Schnittstelle in das öffentliche Telefonnetz (Public Switched Telephone Network). Die Gespräche werden in Datenpaketen über bestehende lokale Computernetze und/oder das offene Internet übermittelt. Eine Verschlüsselung findet nicht statt, so dass die aus der Internetnutzung bekannten Sicherheitsrisiken bestehen.

3 Rufnummernvergabe

- 3.1 Die Rufnummern für den Anschluss werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Muss die Rufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Vertragspartner keine Einwendungen oder Ansprüche gegenüber e.discom zu.
- 3.2 Wünscht der Vertragspartner eine Portierung seiner Rufnummer(n), so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber e.discom schriftlich zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. e.discom wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technisch vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Am Tag der Portierung kann es aufgrund technischer Gegebenheiten zur kurzfristigen Unterbrechung der Telefonie- und Fax- und Datendienste kommen. Für diese Störungen sowie für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder Nichterreichbarkeit übernimmt e.discom keine Haftung.

4 Leistungsmerkmale

- 4.1 Das Sprachprodukt e.Phone unterstützt SIP(RFC3261) als Signalisierungsprotokoll und die beiden G.711 PCMA/PCMU-Codecs zur Übermittlung der Mediendaten (Sprache). Eine Fax-Übertragung ist auf Basis des G.711-Codec ebenfalls möglich. Weitere Protokolle werden aktuell nicht unterstützt.
- 4.2 Die Anzahl der gleichzeitig führbaren Gespräche ist durch die verfügbare Bandbreite des Internetanschlusses, des jeweiligen Vertrags, der Qualität der vom Vertragspartner verwendeten Hardware und der Qualität der Leitungsanbindung begrenzt. Eine parallele Registrierung von mehreren Endgeräten mit identischem Account ist aus Sicherheitsgründen bezüglich der vorhandenen Funktionalitäten nicht möglich. Es sind nicht mehr gleichzeitige Telefonate (Nutzung von Kanälen) erlaubt, als in der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste angegeben sind.
- 4.3 Die Erreichbarkeit von Mehrwertdienste-, Service- und Sonderrufnummern kann im Rahmen von VoIP eingeschränkt sein. Es gilt dafür die aktuell gültige Preisliste für Sonderrufnummern.
- 4.4 Der Vertragspartner kann e.discom beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

**5 Verbindungsnetzbetreiberleistungen**

Verbindungen über Call-by-Call oder Anbieter von Preselection oder sog. „Vor-Vorwahlen“ sind nicht möglich. Datenverbindungen (Modem, EC-Terminal, etc.) sind ebenfalls nicht möglich. Die Verfügbarkeit der Telefondienste kann durch die Leistungsmerkmale, die zwischen den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern vereinbart sind, eingeschränkt sein.

6 Teilnehmerverzeichnisse

Auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners veranlasst e.discom unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Vertragspartners mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche, gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Über die Rufnummer des Vertragspartners können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z.B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Vertragspartner jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird e.discom die Rufnummer des Vertragspartners mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

7 Einzelverbindungsachweis

- 7.1 Sofern der Vertragspartner für seine Sprachverbindungen einen Einzelverbindungsachweis vereinbart, werden die Zielrufnummern der Verbindungen entsprechend nach Wahl des Vertragspartners entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Vertragspartner von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- 7.2 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

8 Hardwarekonfiguration

- 8.1 Sofern e.discom dem Vertragspartner im Rahmen der Leistungserbringung Hardware zur Verfügung stellt, ist diese für die vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste entsprechend konfiguriert.
- 8.2 e.discom weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Änderung der Hardwarekonfiguration durch den Vertragspartner oder Dritte dazu führen kann, dass die Hardware nicht mehr einwandfrei funktioniert und dass infolgedessen vertraglich vereinbarte Funktionalitäten nicht, eingeschränkt oder anders als vereinbart möglich sind. Insbesondere kann eine Änderung der Konfiguration die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, beeinträchtigen oder sogar ausschließen.
- 8.3 Konfiguriert ein Vertragspartner die ihm überlassene Hardware selbst, so haftet e.discom für die hieraus resultierenden Schäden und Mängel nicht. Der Haftungsausschluss gilt auch für einen infolgedessen eventuell erfolglosen Notruf.
- 8.4 Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Vertragspartner neue Software auf die ihm überlassene Hardware aufspielt.

9 Notruf bei Voice over IP

- 9.1 Die e.discom erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).
- 9.2 Der e.Phone-Anschluss muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Auftrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
- 9.3 Sofern der Vertragspartner den Anschluss an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der e.discom gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!
- 9.4 Bei Auslösen von Notrufen und nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr zum falschen Standort ausrückt. Der Vertragspartner ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des vereinbarten Standortes selbstaufzukommen.

10 Vertragslaufzeiten

- 10.1 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte



- Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich.
- 10.2 Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 11 Anbieterwechsel**
Bei einem Anbieterwechsel wird e.discom die gesetzlichen Vorgaben einhalten. e.discom wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Vertragspartner nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Vertragspartner verlangt dies. e.discom und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. e.discom weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
- 12 Bestands- und Verkehrsdaten**
Bestands- und Verkehrsdaten (§§ 95, 96 TKG) des Vertragspartners werden durch e.discom im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet und genutzt. Vorbehaltlich der Einwilligung des Vertragspartners werden Bestands- und Verkehrsdaten zum Zwecke der Vertragsdurchführung an Dritte übermittelt.

Teil C Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete von Hardware

1 Eigentumsübergang beim Kauf

Das Eigentum an der von e.discom verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

2 Gefahrübergang beim Kauf

Der Vertragspartner trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald e.discom die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.

3 Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Ist eine von e.discom verkaufte Sache mangelhaft, so hat e.discom zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Vertragspartner wahlweise die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Vertragspartner hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber e.discom schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- 3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- 3.3 Ist eine von der e.discom mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Vertragspartner das Recht, von der e.discom die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann e.discom auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der e.discom auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 3.4 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der e.discom.
- 3.5 Geräte und Geräteteile, die e.discom im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.
- 3.6 Im Falle einer Leihe gelten die gesetzlichen Regelungen.